

Allgemeine Geschäftsbedingungen der FIBAA im Rahmen der Erstellung von Akkreditierungsberichten in Deutschland (Programm- und Systemakkreditierung)



Stand: 1. Juli 2024

§ 1 – Hauptpflichten der FIBAA

- (1) Die FIBAA verpflichtet sich im Rahmen der vertraglichen Spezifikationen, einen Akkreditierungsbericht (bestehend aus Prüfbericht und Gutachten) zu erstellen und diesen der auftraggebenden Partei zu übersenden. Gegenstand können einzelne (Programmakkreditierung Einzelverfahren), mehrere akademische Studiengänge (Programmakkreditierung Bündelverfahren) oder das interne Qualitätssicherungssystem einer Hochschule (Systemakkreditierung) sein.
- (2) Rechtliche Grundlagen der Begutachtung und der Erstellung des Akkreditierungsberichtes sind:
 - i. der *Staatsvertrag über die Organisation eines gemeinsamen Akkreditierungssystems zur Qualitätssicherung in Studium und Lehre an deutschen Hochschulen (Studienakkreditierungsstaatsvertrag)*,
 - ii. auf Basis des Studienakkreditierungsstaatsvertrages erlassene länderspezifische Verordnungen und sonstige Rechtsgrundlagen,
 - iii. ggf. amtliche Verlautbarungen der für die zur weiteren bestimmungsgemäßen Verwendung des Gutachtens/Akkreditierungsberichtes berufenen Stellen.
- (3) Bei der Anwendung der in Abs. (2) genannten Vorgaben ist die FIBAA als Vollmitglied der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) und als European Quality Assurance Register for Higher Education (EQAR) gelistete Agentur ferner an die *Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)* sowie die hierzu seitens vorgenannter Institutionen verabschiedeten Deutungs- und Verfahrensvorgaben gebunden, jedenfalls soweit diese für Verfahren der deutschen staatlichen Programm- oder Systemakkreditierung mit Blick auf die Mitgliedschaft oder Listung der FIBAA bei ENQA und/oder EQAR zwingend sind. Hierbei kann die FIBAA auch einer übergeordneten Aufsicht unterliegen.
- (4) Die FIBAA ist für die korrekte Anwendung eigener und sich aus den Abs. (2) und (3) ergebender Verfahrensvorgaben und -bedingungen während des Verfahrens und in ihren Akkreditierungsberichten verantwortlich. Sie übernimmt keine Gewähr für die Richtigkeit vorrangiger Verfahrensvorgaben und -bedingungen insbesondere gemäß der Abs. (2) und (3), die den Prüfungen und den Akkreditierungsberichten zugrunde liegen und auf deren Inhalt die FIBAA keinen Einfluss hat.

- (5) Die FIBAA übernimmt keine Gewähr für ein Übereinstimmen der Empfehlungen des Gutachtergremiums im Akkreditierungsbericht mit der finalen Entscheidung des Akkreditierungsrates.
- (6) Die FIBAA ist nicht verpflichtet, von der auftraggebenden Partei zur Verfügung gestellte Daten, Informationen oder sonstige Leistungen auf ihre Vollständigkeit und Richtigkeit zu überprüfen, soweit hierzu unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände des Einzelfalls kein Anlass besteht oder der Auftrag dieses nicht ausdrücklich umfasst.

§ 2 – Gutachtergremium und FIBAA-Projektbetreuung

- (1) Die Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter und Zusammenstellung des Gutachtergremiums erfolgt gemäß den Kriterien für die Berufung von Gutachterinnen und Gutachtern der FIBAA in Übereinstimmung mit den *Leitlinien der Hochschulrektorenkonferenz zu der Benennung von Gutachterinnen und Gutachtern und der Zusammenstellung von Gutachtergruppen für Akkreditierungsverfahren* auf Grundlage der gemäß § 1 (2) dieser Bedingungen zu beachtenden Vorgaben. In den Prozess der Auswahl, Zusammenstellung und Benennung des Gutachtergremiums ist die FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission der FIBAA eingebunden.
- (2) Die Gutachtergremien werden nach akademischen und fachlichen Gesichtspunkten zusammengestellt. Die auftraggebende Partei hat die Möglichkeit, gegenüber der FIBAA schriftlich unter Angabe von Gründen eine Eingabe hinsichtlich der Eignung einzelner Gutachterinnen und Gutachter zu tätigen. Die Eingabe muss unverzüglich nach Bekanntgabe der Zusammensetzung des Gutachtergremiums durch die FIBAA, jedenfalls aber binnen zwei Wochen, erfolgen. Ein Vorschlags- oder ein Vetorecht der auftraggebenden Partei besteht indes nicht.
- (3) Aus sachlichen Gründen können Gutachterinnen und Gutachter durch die FIBAA ausgetauscht werden.
- (4) Die FIBAA benennt eine für das Verfahren Verantwortliche bzw. einen für das Verfahren Verantwortlichen (FIBAA-Projektmanagerin bzw. Projektmanager) und teilt diese bzw. diesen der auftraggebenden Partei mit. Sie bzw. er steht der auftraggebenden Partei im laufenden Verfahren als Ansprechperson zur Verfügung. Die FIBAA-Projektmanagerin bzw. der FIBAA-Projektmanager koordiniert das Gutachtergremium und organisiert das Begutachtungsverfahren zusammen mit der auftraggebenden Partei.
- (5) Die FIBAA trifft angemessene Vorkehrungen zur Sicherstellung der Unbefangenheit und Verschwiegenheit der FIBAA-Projektmanagerin bzw. des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter.

§ 3 – Verfahrensablauf

- (1) Die FIBAA-Projektmanagerin bzw. der FIBAA-Projektmanager bestimmt im Einvernehmen mit der auftraggebenden Partei den Termin für die Begehung

- (Programmakkreditierung) bzw. die Termine für die Begehungen (Systemakkreditierung) vor Ort.
- (2) Die FIBAA-Projektmanagerin bzw. der FIBAA-Projektmanager bestimmt hierbei die für den Verfahrensablauf ggf. vorzusehenden Gesprächsrunden (hinsichtlich Abfolge, Themen und Besetzung) und/oder Inaugenscheinnahmen. Für den Fall, dass der Ort der Begehung für das Verfahren von Relevanz ist, legt sie bzw. er diesen fest.
 - (3) Gemäß § 3 (1) bestimmte Termine sind grundsätzlich verbindlich. Die FIBAA bleibt allerdings berechtigt, eine getroffene Terminbestimmung wieder aufzuheben, wenn für den bestimmten Termin geeignete Gutachterinnen und Gutachter oder sonstige zwingend erforderliche Personen, auf deren Terminplanung die FIBAA keinen Einfluss hat, nicht bereitgestellt werden können. In diesen Fällen gelten für das weitere Vorgehen wiederum die Bestimmungen der Abs. (1) und (2).
 - (4) Die auftraggebende Partei erstellt einen Selbstbericht über den Begutachtungsgegenstand und alle für die Begutachtung relevanten sonstigen Sachverhalte und fügt diesem – falls erforderlich – Anlagen zum Beleg beziehungsweise zur Erläuterung bei. Der Selbstbericht darf
 - in der Programmakkreditierung eines Studienganges 20 Seiten,
 - in der Bündel-Programmakkreditierung 50 Seiten sowie
 - in der Systemakkreditierung 50 Seitennicht überschreiten.
 - (5) Die FIBAA stellt der auftraggebenden Partei unmittelbar nach Vertragsschluss maßgebliche Informationen, Unterlagen und Vorgaben zur Erstellung des Selbstberichtes zur Verfügung.
 - (6) Sofern nicht eine andere Frist gesetzt wurde oder sich aus den sonstigen schriftlich getroffenen Regelungen keine andere Frist ergibt, gilt, dass Selbstberichte unter Beifügung aller notwendigen Unterlagen (vgl. § 5) innerhalb eines Jahres nach Vertragsschluss in elektronischer Form durch den Auftraggeber einzureichen (Ausschlussfrist) sind.
 - (7) Wurde ein Termin zur Begehung vor Ort, Telefon- oder Videokonferenz bestimmt, so konkretisiert sich das Fristende des Abs. (6), sofern nicht anders vereinbart, auf spätestens acht Wochen vor diesem Termin. Im Falle mehrerer vorgesehener Termine ist das Fristende, sofern nicht anders vereinbart, acht Wochen vor dem frühesten der festgesetzten Termine.
 - (8) Handelt es sich um ein Verfahren, welches ausnahmsweise ausschließlich im Schriftwege erfolgt, so konkretisiert sich das Fristende des Abs. (6), sofern nicht anders vereinbart, auf spätestens 16 Wochen vor einem ggf. vereinbarten Termin zur Fertigstellung der Leistung der FIBAA.
 - (9) Auf der Basis der eingereichten Unterlagen erfolgt eine Prüfung der in den Dokumenten gemäß § 1 (2) als formal ausgewiesenen Kriterien durch die Geschäftsstelle der FIBAA in einem separaten Bericht („Prüfbericht“). Wird hierin die Nichterfüllung eines oder mehrerer formaler Kriterien festgestellt, so wird die auftraggebende Partei hierüber unverzüglich informiert. Bei Verfahren zur

Systemreakkreditierung hat die Hochschule darzulegen, dass grundsätzlich alle Bachelor- und Masterstudiengänge das interne Qualitätsmanagementsystem der Hochschule mindestens einmal durchlaufen haben. Bei einer erstmaligen Systemakkreditierung muss mindestens ein Studiengang das interne Qualitätssicherungssystem der Hochschule durchlaufen haben.

- (10) Das Begutachtungsverfahren der Systemakkreditierung sieht zudem eine Stichprobe vor, in der geprüft wird, ob die im zu begutachtenden internen Qualitätssicherungssystem angestrebten Wirkungen auf der Ebene des Studiengangs eintreten. Gegenstand der Stichprobe sind – insbesondere gemäß der in § 1 (2) genannten länderspezifischen Verordnungen – die formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien innerhalb eines Studiengangs, der das Qualitätsmanagementsystem der Hochschule durchlaufen hat, und die Berücksichtigung der Kriterien nach Maßgabe des Gutachterremiums.

§ 4 – Projektbetreuung auf Seiten des Auftraggebers

- (1) Die auftraggebende Partei benennt ihrerseits eine Ansprechperson und Vertretung für das Verfahren. Diese gilt als seitens der auftraggebenden Partei gegenüber der FIBAA für alle vertragsgegenständlichen Belange bevollmächtigt. Sie organisiert und unterstützt das Verfahren auf Hochschuleseite und steht der FIBAA für Fragen zur Verfügung. Insbesondere benennt sie gegenüber der FIBAA-Projektmanagerin bzw. dem FIBAA-Projektmanager die für die Besetzung der Gesprächsrunden in Frage kommenden Personen (vgl. § 3 (2)) im Wirk-, Einfluss- und Erkenntnisbereich der auftraggebenden Partei.
- (2) Die auftraggebende Partei steht dafür ein, dass sie alles unterlassen wird, was die Unabhängigkeit der FIBAA-Projektmanagerin bzw. des FIBAA-Projektmanagers und der Gutachterinnen und Gutachter gefährden könnte. Dies gilt insbesondere für Angebote auf Anstellung oder anderweitige Mitarbeit in Forschung und Lehre sowie für Angebote, Aufträge auf eigene Rechnung zu übernehmen.

§ 5 – Dokumente, Anlagen, Auskünfte

- (1) Der Selbstbericht (s. § 3 (4)) muss den Anforderungen entsprechen, welche sich aus den in § 1 (2) in Bezug genommenen Regelwerken und Dokumenten ergeben. Er hat hinsichtlich Aufbau und ergänzender Anlagen ferner die sich aus den in § 3 (5) genannten Dokumenten ergebenden Anforderungen der FIBAA zu beachten. Die FIBAA ist im Rahmen der Vertragserfüllung zur vollumfänglichen Verwendung der Inhalte (Wort und Bild) ihr seitens der auftraggebenden Partei zugeleiteter Dokumente berechtigt, wobei sie den Schutz personenbezogener Daten zu beachten hat. Die auftraggebende Partei stellt sicher und garantiert, dass hierdurch keine entgegenstehenden Rechte Dritter verletzt werden.
- (2) Mit dem Selbstbericht einzureichen sind solche Unterlagen, die Akkreditierungsvoraussetzungen (vgl. § 1 (2)) belegen bzw. mit Blick auf diese Voraussetzungen beurteilungs- und somit begutachtungsrelevant sind. Sind Online-

Ressourcen (bspw. Lern- oder Schulungsplattformen, E-Prüfungskonzepte, Webinare o.ä.) Teil des didaktischen Konzeptes, so stellt die auftraggebende Partei sicher, dass die FIBAA wie auch die Gutachterinnen und Gutachter bereits ab der Bereitstellung des Selbstberichtes auf die betreffenden Ressourcen zugreifen können, um sich über deren Funktionsweise und -umfang sowie dessen didaktischen Einsatz und Nutzen ein vollumfängliches Bild machen zu können.

- (3) Die FIBAA-Projektmanagerin bzw. der FIBAA-Projektmanager kann von der auftraggebenden Partei jederzeit unter angemessener Fristsetzung weitere Unterlagen oder Informationen anfordern, wenn diese mit Blick auf den Vertragsgegenstand beurteilungsrelevant sein können. Sofern eine Frist gesetzt wird, ist diese für die Frage der Rechtzeitigkeit der Einreichung maßgeblich.
- (4) Die auftraggebende Partei hat die Gutachterinnen und Gutachter und die FIBAA bei ihrer Arbeit zu unterstützen und ihnen den Zugang zu allen erforderlichen Informationen sowie Sachressourcen zu ermöglichen. Die auftraggebende Partei ist verpflichtet, die FIBAA unverzüglich auf Änderungen hinzuweisen, die für den Akkreditierungsbericht von Belang sind.
- (5) Auf Verlangen der FIBAA hat der Auftraggeber die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihm vorgelegten Unterlagen sowie seiner Auskünfte und mündlichen Erklärungen ausdrücklich schriftlich zu bestätigen.

§ 6 – Begehungen vor Ort (BvO)

- (1) Die auftraggebende Partei beteiligt sich bei den Begehungen vor Ort. Sie benennt eine zusätzliche bevollmächtigte Person, die die Begehung am vorgesehenen Ort organisiert, unterstützt und für Fragen im Vorfeld wie auch am Tage eines jeden Vor-Ort-Termins zur Verfügung steht.
- (2) Bei den Begehungen ist durch die auftraggebende Partei zu gewährleisten, dass getrennte vertrauliche Gespräche mit den am Verfahren Beteiligten sowie unter den Mitgliedern des Gutachterteams erfolgen können.
- (3) In bestimmten Fällen ist es notwendig, dass weitere Personen bei Begehungen vor Ort teilnehmen (bspw. seitens der Wirtschaftsprüferkammer in Studiengängen mit Anerkennung nach § 8a WPO oder im Zusammenhang mit internationalen Mitgliedschaften oder Zertifikaten der FIBAA). Dies wird der auftraggebenden Partei rechtzeitig vorher angekündigt.
- (4) Bei Verfahren der Systemakkreditierung kann eine von zwei Begutachtungen online durchgeführt werden. Dies stimmt die Geschäftsstelle der FIBAA mit der auftraggebenden Partei ab. Die Gutachterinnen und Gutachter können sich in begründeten Fällen dazu entscheiden, beide Begehungen vor Ort durchzuführen.

§ 7 – Akkreditierungsbericht, Verfahrensende

- (1) Nach Abschluss aller Begehungen vor Ort wird ein Akkreditierungsbericht erstellt. Jeder Akkreditierungsbericht umfasst

- a. Den Prüfbericht gem. § 3 (9).

Er enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der (gemäß der rechtlichen Grundlagen, § 1 (2)) jeweils zu Grunde zu legenden formalen Kriterien, welche die maßgeblichen Standards für den Prüfbericht darstellen.

- b. Ein Gutachten.

Es enthält einen Vorschlag zur Feststellung der Einhaltung der (gemäß der rechtlichen Grundlagen, § 1 (2)) jeweils zu Grunde zu legenden fachlich-inhaltlichen Kriterien, welche die maßgeblichen Standards für das Gutachten darstellen.

- c. Auch hinsichtlich Form, Umfang und Struktur von Prüfbericht und Gutachten sind etwaige Vorgaben der jeweils einschlägigen Rechtsquellen (s. § 1 (2)) verbindlich.

- (2) Der Akkreditierungsbericht wird der auftraggebenden Partei elektronisch zur Stellungnahme binnen einer durch die FIBAA-Projektmanagerin bzw. den FIBAA-Projektmanager zu bestimmenden, angemessenen Frist vorgelegt. Der erfolglose Ablauf der Frist wirkt als Verzicht der auftraggebenden Partei auf eine Stellungnahme.
- (3) Auf Kundenwunsch kann sich die FIBAA-Akkreditierungs- und Zertifizierungskommission im Rahmen ihrer Zuständigkeiten mit der Qualitätssicherung der Begutachtungsergebnisse in den Akkreditierungsberichten befassen. Die Kommission setzt dabei ihre personalen Ressourcen fachspezifisch ein.
- (4) Die Gutachterinnen und Gutachter befinden über ihre gewonnenen Erkenntnisse abschließend unter angemessener Berücksichtigung der Stellungnahme der auftraggebenden Partei. Gleiches gilt für die Geschäftsstelle hinsichtlich der formalen Kriterien.
- (5) Der finale Akkreditierungsbericht wird der auftraggebenden Partei elektronisch übersendet. Hiermit endet das Verfahren, sofern nichts anderes vereinbart ist. Nur die finale Version des Akkreditierungsberichtes ist zur Übersendung zum Akkreditierungsrat freigegeben.

§ 8 – Beschwerdeverfahren

In Einklang mit *ESG* 2.7 hat die auftraggebende Partei die Möglichkeit, eine Beschwerde („complaint“) bei der FIBAA einzulegen, um ihre Unzufriedenheit mit der Durchführung des Verfahrens oder den Durchführenden zu äußern.

§ 9 – Pflichtverletzungen, Haftung, Rücktritt

- (1) Die FIBAA schließt die Haftung für leicht fahrlässige Pflichtverletzungen aus, sofern nicht Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit oder Garantien betroffen sind. Unberührt bleibt ferner die Haftung für die Verletzung von Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages

überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der Auftraggeber regelmäßig vertrauen darf. Gleiches gilt für Pflichtverletzungen von Erfüllungsgehilfen.

- (2) Im Zweifel ist die Haftung für Sach- und Vermögensschäden im Sinne des Abs. (1) Satz 1 auf den vertragstypischen, für die Vertragsparteien bei Vertragsabschluss vorhersehbaren Schaden, beschränkt.
- (3) Soweit gemäß vorstehender Regelungen die Haftung der FIBAA auf Schadensersatz ausgeschlossen oder beschränkt ist, erstreckt sich dies auch auf die persönliche Haftung der Organe, Gutachterinnen und Gutachter, Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und sonstige Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, Vertreterinnen und Vertreter und Erfüllungsgehilfen der FIBAA und gilt auch für alle Ansprüche aus unerlaubter Handlung (§§ 823 ff. BGB).
- (4) Für Fehler oder negative Begutachtungsergebnisse oder -voten aufgrund verspätet oder gar nicht eingereichter, lückenhafter oder fehlerhafter Selbstberichte, Unterlagen, Informationen oder Auskünfte der auftraggebenden Partei, übernimmt die FIBAA ebenfalls keine Haftung.
- (5) Kommt auftraggebende Partei mit der Annahme der Dienste (insbesondere der Begehung vor Ort) in Verzug oder ihren Informations- oder Mitwirkungspflichten – insbesondere der Pflicht zur Überlassung, Erstellung oder Anpassung von Informationen und Materialien gem. § 5 – nicht, nicht rechtzeitig oder nicht frist-, ordnungs- oder wahrheitsgemäß nach, ist die FIBAA berechtigt, den dadurch entstandenen Mehraufwand in Rechnung zu stellen, falls dies noch billig erscheint, oder für die infolge des Verzugs oder mangelhafte Mitwirkung nicht geleisteten Dienste die vereinbarte Vergütung zu verlangen und das Verfahren abzubrechen, ohne zur Nachleistung verpflichtet zu sein. Weitergehende gesetzliche Ansprüche bleiben ausdrücklich vorbehalten. Den Rechten der FIBAA gemäß Satz 1 hat eine Mahnung und Fristsetzung seitens der FIBAA vorauszugehen, sofern hierdurch eine Schadensminderung erreicht werden kann.

§ 10 – Vergütung, Fälligkeit, Aufrechnungsausschluss

- (1) Die auftraggebende Partei trägt die Vorleistungspflicht, soweit nicht anders vereinbart.
- (2) Das für die Durchführung des Verfahrens vereinbarte Honorar gilt grundsätzlich nur für die Durchführung des Begutachtungs- und Prüfungsverfahrens.
- (3) Alle Rechnungen sind ohne Skontoabzug spesenfrei nach vereinbartem Zahlungsplan, ansonsten innerhalb von zwanzig Tagen nach Zugang der Rechnung durch Banküberweisung zu begleichen. Die Kosten der Überweisung sind von der auftraggebenden Partei zu tragen.
- (4) Stehen der FIBAA gegenüber der auftraggebenden Partei mehrere Forderungen zu, so bestimmt die FIBAA, auf welche Schuld die Zahlung angerechnet wird.
- (5) Mögliche Aufrechnungsrechte stehen der auftraggebenden Partei nur zu, soweit seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der FIBAA

schriftlich anerkannt sind. Das gleiche gilt für die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten. Satz 1 und 2 finden nur Anwendung auf solche Aufrechnungsansprüche, welche der Forderung der FIBAA, gegen die sie eingewandt werden, nicht synallagmatisch gegenüberstehen.

- (6) Wird nach Abschluss des Vertrages erkennbar, dass die Ansprüche der FIBAA gegenüber der auftraggebenden Partei durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Auftraggebers gefährdet sind, so ist die FIBAA berechtigt, noch ausstehende Leistungen nur gegen Vorauszahlung oder Sicherheitsleistung auszuführen und nach erfolglosem Ablauf einer hierfür gesetzten Frist vom Vertrag zurückzutreten.

§ 11 – Datenschutz

- (1) Die FIBAA verarbeitet personenbezogene Daten ausschließlich im Rahmen der DSGVO sowie innerhalb der unter Art. 95 DSGVO i.V.m. §§ 11-15a Telemediengesetzes („TMG“) genannten Vorschriften.
- (2) Verantwortlicher für die Datenverarbeitung ist die Foundation for International Business Administration Accreditation (FIBAA), Berliner Freiheit 20-24, 53111 Bonn, Deutschland. Datenschutzbeauftragter ist Rechtsanwalt Georg Baumann, Eichholzer Str. 80, 50389 Wesseling, Deutschland (dsb@fibaa.org). Die Datenschutzerklärung der FIBAA ist online auf der Webseite der FIBAA veröffentlicht.¹

§ 12 – Werbemöglichkeit

- (1) Erfolgt auf der Grundlage des durch die FIBAA erstellten Akkreditierungsberichtes eine Programm- oder Systemakkreditierung durch den Beschluss des Akkreditierungsrates, so kann die auftraggebende Partei im Rahmen ihres Online-Werbeauftrittes hinsichtlich des Begutachtungsgegenstandes die Zusammenarbeit mit der FIBAA unter Verwendung des betreffenden FIBAA-Logos ausweisen. Ferner ist die auftraggebende Partei während des gesamten Akkreditierungszeitraums berechtigt, mit der Tatsache, dass die Begutachtung durch die FIBAA erfolgt ist, zu werben. Hierzu darf sie gleichermaßen das jeweilige Logo der FIBAA sowie das hierfür erstellte Banner nutzen.
- (2) Nach endgültigem Ablauf des Akkreditierungszeitraums ist die weitere Werbung und die Verwendung des o.g. Logos ausdrücklich untersagt.
- (3) Angesichts des besonderen Vertrauensschadens, welcher der FIBAA durch die unbefugte weitere Werbung über den Akkreditierungszeitraum hinaus entsteht, vereinbaren die Vertragsparteien für diesen Fall eine pauschale Vertragsstrafe in Höhe von 10.000 € netto. Die FIBAA wird der auftraggebenden Partei vorher durch Mahnung mit Fristsetzung benachrichtigen, sofern dies noch verhältnismäßig erscheint.

¹ <https://www.fibaa.org/datenschutz>

§ 13 – Verhaltenskodex und Antidiskriminierung

Die FIBAA und von ihr eingesetzte Gutachterinnen und Gutachter erklären, dass sie weder unmittelbar noch mittelbar diskriminieren, insbesondere nicht wegen der ethnischen Herkunft, der Religion und Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters, der sexuellen Identität oder des Geschlechts.

§ 14 – Vertrag, Ausschluss von Rückzahlungen

- (1) Der Vertrag wird mit der Unterzeichnung beider Parteien wirksam.
- (2) Die Rückzahlung bereits geleisteter An- und Teilzahlungen ist ausgeschlossen.

§ 15 – Schlussbestimmungen

- (1) Änderungen, Nebenabreden und Ergänzungen, sowie Beschaffenheitsvereinbarungen oder die Übernahme von Garantien bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der ausdrücklichen, schriftlichen Bestätigung der FIBAA. Dies gilt auch für eine Aufhebung oder Änderung dieser Klausel.
- (2) Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragsparteien werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung unter zwingender Beachtung vorrangiger Verfahrensbedingungen und in angemessener Wahrung der beiderseitigen Interessen in zulässiger Weise am nächsten kommt. Ist dies nicht möglich, können beide Parteien vom Vertrag zurücktreten. Für diesen Fall steht der FIBAA entgegen § 11 (2) lediglich ein Anspruch auf Teilvergütung und Ersatz aller bisherigen Auslagen zu.
- (3) Entgegenstehende oder abweichende Bedingungen der auftraggebenden Partei sind für die FIBAA nur dann verbindlich, wenn sie ausdrücklich schriftlich anerkannt werden.
- (4) Für alle Verfahren, ihre Durchführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Dies gilt auch dann, wenn in bestimmten Verfahren das Hochschul- und Bildungsrecht anderer Staaten Berücksichtigung findet. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den Internationalen Warenkauf (CISG) ist ausgeschlossen.
- (5) Gerichtsstand für alle Verfahren ist Bonn. Bei grenzüberschreitenden Leistungen ist der Sitz der FIBAA ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis. Die FIBAA behält sich jedoch das Recht vor, die auftraggebende Partei an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen oder jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund des EuGVÜ bzw. des EuGVVO zuständig ist.